

Stadt Vellberg

3. Änderung

der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS der Stadt Vellberg)

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Vellberg am 14.07.2016 die Wasserversorgungssatzung vom 19.09.1997 wie folgt geändert:

§ 1

Entstehung der Gebührenschuld

§ 46 Abs. 1 Satz 1 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

In den Fällen des §§ 41, 42 Abs. 1 und 45 entsteht die Gebührenschuld für das Veranlagungsjahr mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes (01.10.2015 bis 31.12.2016).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 581) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Vellberg, Im Städtle 28, 74541 Vellberg, geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
- ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Vellberg, den 15.07.2016

Ute Zoll
Bürgermeisterin